

**Besondere Vertragsbedingungen der Evonik Industries AG für Bauleistungen**  
(Fassung Juni 2016)

1. **Allgemeines**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber auch dann nicht, wenn der Auftraggeber diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.
2. **Vertragsgrundlagen**
  - 2.1 Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen in der bei Auftragsvergabe gültigen Fassung zugrunde:
    - a) die Bestellung des Auftraggebers;
    - b) etwaiges Protokoll der Parteien über die Auftragsverhandlung (Verhandlungsprotokoll);
    - c) die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers einschließlich evtl. beigefügter Zeichnungen;
    - d) die Besondere Vertragsbedingungen der Evonik Industries AG für Bauleistungen;
    - e) werkspezifische Vertragsbedingungen; Richtlinien für Auftragnehmer;
    - f) etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen;
    - g) etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen;
    - h) die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) nach VOB/C, EURO Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik;
    - i) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) (DIN 1961);
    - j) die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen;
    - k) das Angebot des Auftragnehmers.
  - 2.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Text dieser Besonderen Vertragsbedingungen und einzelnen oder mehreren der unter Ziffer 2.1 genannten Vertragsgrundlagen sowie bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt grundsätzlich die Rangfolge der Ziffer 2.1. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn eine Vertragsgrundlage eine andere ergänzt oder konkretisiert und hieraus gegenüber den Anforderungen gem. Ziffer 2.1 a) bis g) keine zu Lasten des Auftraggebers schlechtere Qualität, geringere Menge, höherer Preis oder dergleichen folgt. Sofern ein Widerspruch durch die Rangfolge oder durch Auslegung nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet der Auftraggeber über die mögliche auszuführende Variante gemäß § 315 BGB.
3. **Bestellungen**
  - 3.1 Die Bestellungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer auf den vorbereiteten Vordrucken, die jeder Bestellung beiliegen, innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert eine Kopie seiner Freistellungsbescheinigung vorzulegen.
  - 3.2 Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvorschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
4. **Vergütung**
  - 4.1 Die Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich Lohnnebenkosten und aller Nebenleistungen, die zur fachgemäßen Vollendung der Leistungen gehören. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
  - 4.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber schriftlich verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 VOB/B und/ oder § 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - 4.3 Im Falle einer vom Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 S. 1 VOB/B angeordneten Leistung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung zu verweigern, es sei denn, dass der Auftraggeber die mit der von ihm angeordneten Leistung korrespondierende Vergütung endgültig verweigert.
5. **Liefer-/Leistungspflicht**
  - 5.1 Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst auf Verlangen des Auftraggebers alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, außer wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.
  - 5.2 Die Liefer-/Leistungspflicht umfasst insbesondere: Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Werkstattzeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlungen sowie sonstigen Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Bauleistungen erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen. Hierzu gehören auch alle Lichtpausen, Vervielfältigungen, Datenträger, usw. in der vom Auftraggeber gewünschten Anzahl.
  - 5.3 Werden vom Auftraggeber teilweise selber Planungsleistungen erbracht, erfolgt dazu in den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen eine entsprechende Beschreibung.
6. **Nachunternehmer**

Der Einsatz von Nachunternehmern und sonstigen Dritten, die nicht Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, auf die der Betrieb des Arbeitnehmers nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unmittelbar nach Auftragserteilung auf Verlangen mitzuteilen, welche Nachunternehmer für die Leistungserbringung er beabsichtigt, einzusetzen.
7. **Ausführungsunterlagen**

Die Angaben und Zeichnungen des Auftraggebers zur Herstellung oder Lieferung dürfen weder weiterverwertet, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Alle dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Auftragsabwicklung an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich aufgefordert, von ihm gefertigte Zeichnungen dem Auftraggeber rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Die vom Auftragnehmer zu liefernden technischen Unterlagen gehen mit der Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über. § 3 Abs. 6 VOB/B bleibt unberührt.
8. **Ausführung**
  - 8.1 Der Auftragnehmer wird einen entscheidungsbefugten Bevollmächtigten in seinem Hause benennen, der gegenüber dem Auftraggeber als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrags im Zusammenhang stehen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Nachunternehmern sowie die Koordination der Nachunternehmer untereinander zu bewirken hat. Diese Fachkraft ist zudem der Ansprechpartner für einen evtl. bestellten Bevollmächtigten des Auftraggebers.
  - 8.2 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen, verantwortlichen Bauleiter sowie dessen Vertreter zu benennen. Diese haben die Projektsteuerung und die Bauleitung des Auftraggebers bei der Koordinierung zu unterstützen. Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
  - 8.3 Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumsprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen. Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einverständnis des Auftraggebers oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Die Kosten für die im Laufe der Bauzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen notwendige Umlagerung durch den Auftragnehmer sind vom Vertragsumfang erfasst. Reduzierungen oder Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den Auftraggeber berechtigen nicht zu Mehrforderungen.
  - 8.4 Die Kosten für zur Ausführung erforderlichen Baustrom, Brauchwasser und Druckluft, soweit von ihm zur Verfügung gestellt, trägt der Auftraggeber. Sofern Strom, Wasser und Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen; die Haftung des Auftraggebers für durch den Ausfall entstehende Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, bleibt unberührt. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
9. **Vertragsstrafe**
  - 9.1 Wird zwischen den Parteien eine Vertragsstrafe vereinbart (v.a. im Verhandlungsprotokoll), gilt Folgendes: Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, sofern er die vereinbarten Vertragsfristen nicht einhält, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag (Montag bis Samstag) des Verzugs 0,1 % der Bruttoauftragssumme gemäß der Bestellung, höchstens jedoch 5 % der Bruttoauftragssumme. Die Vertragsstrafe gilt, sofern sich die Vertragsfristen verschieben, auch für die neuen Vertragsfristen. Im Verzugsfall ist also die Nichteinhaltung einer neuen Vertragsfrist vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es bei der Verschiebung einer besonderen Vereinbarung bedarf. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs mit den Vertragsfristen bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss durch den Auftraggeber bei der Abnahme erklärt werden.
  - 9.2 Sofern auch Zwischenfristen als Vertragsfristen vereinbart sind, gilt ergänzend: Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe ist dem Auftragnehmer wieder zurückzuzahlen, sofern und soweit (1) der Fertigstellungsstermin durch den Auftragnehmer doch noch eingehalten wird und sofern und soweit (2) dem Auftraggeber keine Schäden aus dem Verzug mit den Zwischenfristen entstanden sind.
10. **Versicherungen**
  - 10.1 Der Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EUR 2,5 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.
  - 10.2 Für Schäden, die den Auftraggeber betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen des Auftraggebers im Voraus abgetreten.
  - 10.3 Für eingesetzte Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für Nachunternehmer.
11. **Kündigung**

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber werden nur die Leistungen des Auftragnehmers vergütet, die er nachweislich erbracht hat.
12. **Haftung**

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den werksinternen Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Maßnahmen in voller eigener Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen.
13. **Mängelansprüche**
  - 13.1 Bei Mängeln kann der Auftraggeber – neben den gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten – verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für den Auftraggeber kostenlos und innerhalb einer angemessenen Frist vornimmt und dem Auftraggeber sämtliche Aufwendungen ersetzt, die dem Auftraggeber durch die Nacherfüllung entstanden sind. In den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen (ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung des Auftragnehmers, nicht termin- oder fristgerechte Leistung des

- Auftragnehmers, besondere Umstände bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.
- 13.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, 5 % der Bruttoabrechnungssumme als unverzinsliche Sicherheit für die Erfüllung seiner etwaiger Gewährleistungsansprüche in bar einzubehalten. Diese Sicherheitsleistung wird nach Ablauf der Gewährleistungszeit ausbezahlt, wenn und soweit alle bis dahin aufgetretenen Mängel beseitigt sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Sicherheitsleistung durch eine andere gleichwertige Sicherheit nach § 17 Abs. 2 VOB/B zu ersetzen.
- 14. Stundenlohnarbeiten**  
Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte und verbrauchte Baustoffe ist vom Auftragnehmer dem Beauftragten des Auftraggebers täglich zur Bestätigung vorzulegen.
- 15. Verteilung der Gefahr**  
Der Auftragnehmer trägt die Leistungsgefahr bis zur Abnahme der Leistung.
- 16. Abnahme**  
16.1 Es wird ausschließlich die förmliche Abnahme zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Die Abnahme ist vom Auftragnehmer zwei Wochen im Voraus schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Über die Abnahme wird vom Auftraggeber ein Abnahmebericht unter Verwendung eines Formblattes des Auftraggebers erstellt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen und Leistungen sind nicht gleichbedeutend mit der Abnahme, wenn sie erfolgen, um die Arbeiten weiter zu führen, aufgrund tatsächlicher Zwänge oder zur Schadensminderung.  
16.2 Vor der Abnahme ist dem Auftraggeber die gesamte Dokumentation des Auftragnehmers in 3-facher Ausfertigung zu übergeben. Dazu gehören insbesondere nachstehende Unterlagen:  
a) Zusammenstellung aller zur Ausführung gekommenen Baustoffe, Bauteile, etc., mit Gütenachweisen (Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle, usw.), Fabrikats- und Typenangabe, Farbnummern, Pflegeanweisungen, Produktdatenblätter etc.  
b) Messprotokoll  
c) Bedienungsanleitungen, Betriebsvorschriften und Wartungsangebote bzw. -verträge  
d) Revisions-/Bestandszeichnungen  
e) Sonstige Dokumentationsunterlagen
- 17. Abrechnung**  
17.1 Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind. Die Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.  
17.2 Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen bzw. zu erfolgen.  
17.3 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf Aufmaßen sind entsprechend dem Leistungsfortschritt möglichst gemeinsam vorzunehmen.  
17.4 Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. die zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgen die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Kosten des Auftragnehmers.  
17.5 Die Abrechnung hat auf Verlangen des Auftraggebers in einem elektronischen Abrechnungssystem, welches der Auftraggeber zur Verfügung stellt, zu erfolgen.  
17.6 Rechnungen müssen darüber hinaus den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen.  
17.7 Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene zentrale Rechnungsanschrift zu erfolgen.
- 18. Zahlungen**  
18.1 Wenn dem Auftraggeber die Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers nicht vorliegt, wird der Auftraggeber auf den Bruttorechnungsbetrag einen Steuerabzug gemäß „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ vornehmen.  
18.2 Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme der Leistung oder von Teilen der Leistung. Sie bedeuten auch kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungen oder hinsichtlich des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges sowie hinsichtlich der dort ausgewiesenen Preise.
- 19. Vorbehalt der Konzernaufrechnung**  
Forderungen, die der Auftraggeber und die Evonik-Unternehmen (d.h. verbundene Unternehmen der Evonik Industries AG gemäß § 15 AktG; eine Liste der Evonik-Unternehmen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Wunsch unverzüglich zusenden), gegen den Auftragnehmer erwerben, stehen allen Evonik-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können also mit Forderungen des Auftragnehmers gegen jedes Evonik-Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend. Der Auftragnehmer wird bei Forderungsmehrheit der Bestimmung des Auftraggebers der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht berechtigt, seine Leistung zu verweigern, weil ihm aus einem anderen Projekt eine Forderung gegen den Auftraggeber oder ein Evonik-Unternehmen zusteht.
- 20. Abtretungsverbot**  
Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 21. Vertraulichkeit und Datenschutz**  
21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des Auftraggebers oder aus dem Bereich eines Unternehmens des Konzerns des Auftraggebers bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich an diesen zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu zerstören und dieses schriftlich zu bestätigen. An Informationen des Auftraggebers (einschließlich seiner Konzernunternehmen) stehen diesem die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.  
21.2 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 22. Werbung und Veröffentlichung**  
Es ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 23. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle**  
Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des Auftraggebers ist den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung/Richtlinien für Auftragnehmer/bzw. die werkspezifischen Vertragsbedingung(en).
- 24. Abfallentsorgung**  
Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.
- 25. Sicherheitshinweise und Schutzrechte Dritter**  
25.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit seinem Aufgabenbereich zusammen hängenden Sicherheitshinweise zu geben (z. B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen).  
25.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- 26. Compliance**  
26.1 Der Auftraggeber weist auf die für Evonik Industries AG und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG geltenden und im Internet (<http://www.evonik.de/verantwortung>) hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex für die Mitarbeiter von Evonik“, „Global Social Policy“ und „Unsere Werte für Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität“ (USGQ) hin. Entsprechende Standards für Auftragnehmer sind im „Evonik Verhaltenskodex für Lieferanten“ (Supplier Code of Conduct) zusammengefasst, auf den der Auftraggeber ebenfalls hinweist (<http://www.evonik.de/verantwortung>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Beachtung der international anerkannten Prinzipien des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).  
26.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen Ziffer 26.2 Satz 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche für den Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.
- 27. Qualitätsmanagement**  
Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, das System des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass bei Beschaffung energierelevanter Dienstleistungen oder Güter die Bewertung teilweise auf deren energiebezogener Leistung basiert.
- 28. Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
28.1 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Der Auftraggeber ist jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.  
28.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.